

19

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 57/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans-Peter S [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED], G [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die G [REDACTED] V [REDACTED] VVaG, vertreten durch den
Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-
den A. Wilhelm K [REDACTED], K [REDACTED]-W [REDACTED]-Ring [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Zopfs
und Dr. Ritter

am 5. November 1986

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 7. Januar 1986 wird
nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses
des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Allerdings verkennt das Berufungsgericht die ständi-
ge Rechtsprechung des Senats zu den Beweiserleichterungen
für den Versicherungsnehmer und hinsichtlich des Gegenbe-
weises des Versicherers bei dem Versicherungsfall Ein-
bruchdiebstahl: Zum einen braucht es sich nicht um einen

- 3 -

Anscheinsbeweis zu handeln, der einen typischen Geschehensablauf voraussetzt. Das kann zwar der Fall sein; Sinn der Beweiserleichterung ist es aber, dem Versicherungsnehmer, der in aller Regel keine Zeugen oder sonstigen Beweismittel für den Diebstahl beibringen kann, die Versicherungsleistung auch dann zuzuerkennen, wenn sich nach den festgestellten Umständen nur das äußere Bild eines Diebstahls darbietet, auch wenn von einem typischen Geschehensablauf nicht gesprochen werden kann. Zum anderen reicht es aus, daß aus den festgestellten Umständen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Entwendungsfall geschlossen werden kann. Eine hohe Wahrscheinlichkeit ist dazu nicht erforderlich (vgl. die vor Erlaß des Berufungsurteils veröffentlichten Senatsurteile vom 5.10.1983 - IVa ZR 19/82 = VersR 1984, 29, vom 8.2., 17.10. und 19.12.1984 - IVa ZR 49/82, 57/83 und 159/82 = VersR 1984, 429, 1985, 29 und 330 sowie vom 30.1. und 3.4.1985 - IVa ZR 28 und 158/83 = VersR 1985, 444 und 559; vgl. weiter die später veröffentlichten Urteile vom 16.10. und 11.12.1985 - IVa ZR 209/83 und 56/84 = VersR 1986, 53 und 253 sowie insbesondere vom 18.6.1986 - IVa ZR 225/84 = VersR 1986, 961, dort ist auf die mißverständliche Kommentierung bei Prölss/Martin, VVG 23. Aufl. § 49 Anm. 3 hingewiesen). Ferner unterscheidet sich die dem Versicherungsnehmer eingeräumte Beweiserleichterung vom Anscheinsbeweis dadurch, daß sie nicht schon durch den Nachweis der ernsthaften Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes ausgeräumt werden kann, sondern nur dadurch, daß der Versicherer die erhebliche Wahrscheinlichkeit eines unredlichen Verhaltens des Versicherungsnehmers dartut (Senat aaO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da jedoch die tatrichterliche Beweiswürdigung letztlich und unabhängig von der fehlerhaften Erwägung zur Erschütterung des Anscheinsbeweises auf Seite 9 Abs. 2 des Urteils rechtsfehlerfrei ergeben hat, daß eine Vertauschung als "äußerst naheliegend anzusehen" ist, besteht die nach der Senatsrechtsprechung zu fordernde erhebliche Wahrscheinlichkeit für unredliches Verhalten.

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter